

Stand: 26.04.2024 17:55:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8775

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)"

Vorgangsverlauf:

1. Änderungsantrag 16/8775 vom 25.05.2011
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9215 des SO vom 07.07.2011
3. Beschluss des Plenums 16/9366 vom 13.07.2011
4. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzer, Franz Schindler, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Diana Stachowitz, Angelika Weikert SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 28a wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Freistaat errichtet bis spätestens 31. Mai 2013 eine eigenständige geschlossene Einrichtung im Sinn von § 2 ThUG. ²Bis zur Inbetriebnahme dieser Einrichtung hat der Bezirk Niederbayern auf Ersuchen der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Leiters einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in der Forensisch-psychiatrischen Klinik des Bezirkskrankenhauses Straubing getrennt von den anderen Patienten der Klinik zu vollziehen. ³Der Bezirk Niederbayern nimmt diese Aufgabe bis zur Inbetriebnahme einer eigenständigen geschlossenen Einrichtung als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ⁴Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) finden entsprechende Anwendung.“

2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.
- c) In Satz 1 (bisher Satz 2) werden die Worte „geeignete geschlossene Einrichtung“ durch die Worte „Einrichtung als die Forensisch-psychiatrische Klinik des Bezirkskrankenhauses Straubing“ ersetzt.
- d) In Satz 2 (bisher Satz 3) wird nach dem Wort „Bezirk“ das Wort „Niederbayern“ angefügt.
- e) In Satz 5 (bisher Satz 6) werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Das Recht der Sicherungsverwahrung muss nach den Entscheidungen des EGMR und des BVerfG vom 4. Mai 2011 grundsätzlich überdacht und neu geregelt werden.

Fraglich ist, welcher Personenkreis nach der Rechtsprechung des BVerfG für die Unterbringung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in Betracht kommt und ob das ThUG verfassungsgemäß ist.

Die Bezirke wehren sich gegen die generelle Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG und halten es für erforderlich, eigene geschlossene Einrichtungen zur Therapieunterbringung zu schaffen. (siehe Anhörung im Landtag am 13.05.2011).

Für die Übergangszeit, bis zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung, die bis spätestens 31. Mai 2013 zu erfolgen hat, hat sich der Bezirk Niederbayern bereit erklärt, die betroffenen Personen in der Forensisch-psychiatrischen Klinik des BKH Straubing getrennt von den anderen Patienten unterzubringen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/7431

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/8113

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Franz Schindler u.a. SPD

Drs. 16/8775

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 2 in Art. 28a Abs. 7 Satz 1 die Worte „die Kreisverwaltungsbehörden sowie“ gestrichen werden.

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatterin: **Christa Steiger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 61. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 127. Sitzung am 29. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 55. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/8113 und Drs. 16/8775 in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In § 1 Nr. 4 Buchst. b wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2014“ eingefügt.
2. In § 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2011“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/8775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Franz Schindler, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Diana Stachowitz, Angelika Weikert SPD**

Drs. 16/8775, 16/9215

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unterbringungsgesetzes
(Drs. 16/7431)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Franz Schindler

Abg. Peter Meyer

Abg. Renate Ackermann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Brigitte Meyer

Staatssekretär Markus Sackmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter

Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 16/8113)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner,

Franz Schindler u. a. (SPD)

(Drs. 16/8775)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Der erste Redner ist Kollege Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 1. Januar ist das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, das Therapieunterbringungsgesetz - kurz ThUG genannt -, in Kraft getreten. Gerichte können also bereits jetzt eine Therapieunterbringung anordnen. Wir in Bayern können die betroffenen Personen aber nicht unterbringen, da uns die gesetzliche Grundlage fehlt. In Bayern ist das ThUG derzeit also eine leere Hülle. Das muss sich schnellstens ändern.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat können und dürfen wir uns hier keine Blöße geben. Es geht um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die innere Sicherheit ist ein elementar wichtiges Gut, das wir oft erst schätzen, wenn wir es nicht mehr haben. So weit darf es in diesem Fall nicht kommen.

Es liegt an uns, dem bayerischen Gesetzgeber, das Therapieunterbringungsgesetz als eigene Angelegenheit auszuführen. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage. Denn Konsens ist: Eine freiheitsentziehende Maßnahme darf nur auf einer gesetzlichen Grundlage vollzogen werden. Das Therapieunterbringungsgesetz enthält eine solche Grundlage nicht. Wir schaffen diese Grundlage durch eine Änderung des Unterbringungsgesetzes, indem wir einen neuen Artikel 28 a einfügen und dort einen weitgehenden Verweis auf die Regelungen des Unterbringungsgesetzes vorsehen. Wir normieren dort eine Zuständigkeit der Bezirke für die Therapieunterbringung und trennen diese damit sowohl räumlich als auch organisatorisch vom Strafvollzug. Die Bezirke sollen psychisch gestörte Gewalttäter in geeigneten geschlossenen Einrichtungen unterbringen. Gedacht ist dabei zunächst an die Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing.

Zudem - das ist auch noch erwähnenswert - ist das Gesetz auf eine Dauer von drei Jahren befristet. Nach drei Jahren wird es wieder außer Kraft treten. Dies ermöglicht eine Kontrolle durch das Parlament. Diese neue sensible Materie der Therapieunterbringung kann damit erneut einer parlamentarischen Überprüfung zugeführt werden.

Meine Damen und Herren, in der Anhörung vom 13. Mai 2011, die der Sozialausschuss durchgeführt hat, ist in dreierlei Hinsicht Kritik vorgetragen worden. Zum einen wurde gesagt, es gebe keine Anwendungsfälle für die Therapieunterbringung. Zweitens sei eine Abgrenzung zwischen "psychisch krank" und "psychisch gestört" kaum möglich. Drittens sei zur Therapieunterbringung eine Einrichtung sui generis, eine Einrichtung eigener Art, nötig, um Patienten in der Forensik oder psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug nicht zu stigmatisieren.

Alle drei Kritikpunkte haben keine Auswirkung auf das hier vorliegende Gesetz. Ob es Anwendungsfälle gibt oder nicht, wird sich herausstellen. Dafür aber müssen wir gewappnet sein. Die Abgrenzung zwischen "psychisch krank" und "psychisch gestört" ist in der Tat schwierig. Das muss aber im Bundesgesetz erfolgen. Dies ist eine Frage der Rechtsanwendung und der gerichtlichen Überprüfung. Solange das Bundesgesetz

gültig und in Kraft ist, müssen wir seine Anwendung in Bayern sicherstellen. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 gilt das Therapieunterbringungsgesetz weiter. Dieses Argument richtet sich somit nicht gegen unser Gesetzesvorhaben.

Eine Einrichtung sui generis wird durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen. Auf die Schaffung einer solchen Einrichtung zielen die Anträge der FREIEN WÄHLER und der SPD. Die FREIEN WÄHLER wollen diese Einrichtung bis zum 31. Dezember 2014 schaffen. Die SPD will sie gar bis zum 31. Mai 2013 einrichten. Die befristete Geltung des Gesetzes hat jedoch gerade den Sinn, dass wir die Materie in drei Jahren noch einmal sehr genau prüfen. Deswegen sollten wir jetzt noch keine vollendeten Tatsachen schaffen, die zudem sehr viel Geld kosten würden. Dazu zwingt uns auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den Steuergeldern, denn eine solche Einrichtung würde mehrere Millionen Euro kosten. Wir wissen noch gar nicht, wie groß wir bauen müssen, welche Erfahrungen wir machen werden. Es fehlen also alle Planungsgrundlagen, und deswegen sollten wir die drei Jahre abwarten. Das ist gerade der Sinn der Befristung auf drei Jahre. Erst dann sollten wir in diesem Haus noch einmal entscheiden. Das ist auch der Grund, warum wir die beiden Änderungsanträge heute ablehnen werden.

Ich fasse zusammen: Es wäre fatal und gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerichtet, wenn wir das Therapieunterbringungsgesetz in Bayern nicht ausführen könnten. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf bringt eine vernünftige und ausgewogene Lösung. Deshalb werden wir mit Überzeugung zustimmen und die beiden Anträge aus den genannten Gründen ablehnen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Franz Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf vom 15. Februar dieses Jahres ist mit ganz heißer Nadel gestrickt worden, um das erst am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene und ebenso schnell und fast schon panikartig erlassene Therapieunterbringungsgesetz umzusetzen. Es geht um die Entscheidung über die Zuständigkeit für den Vollzug des ThUG und insbesondere um die Entscheidung darüber, was eine geeignete geschlossene Einrichtung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes ist.

Meine Damen und Herren, das Therapieunterbringungsgesetz ist nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 im Zusammenhang mit der Neuregelung der Sicherungsverwahrung im Dezember 2010 trotz Kritik an einzelnen Punkten auch mit den Stimmen der SPD-Bundestagsfraktion beschlossen worden. Fraglich war und ist aber die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für ein Therapieunterbringungsgesetz, weil nicht geklärt ist, ob es sich dabei um Strafrecht oder um in die Kompetenz der Länder fallendes Sicherheitsrecht handelt. Wenn es beim ThUG um eine weitere strafrechtliche Sanktion geht, stellt sich die Frage, ob sie den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention genügt.

Meine Damen und Herren, bei der Ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 22. Februar konnte niemand ahnen, dass das Bundesverfassungsgericht im Mai sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes, die im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stehen, für verfassungswidrig erklären würde. Der Umgang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist durch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht leichter geworden, wie bei einer vom Landtag organisierten Anhörung deutlich geworden ist. Jedenfalls hat sich niemand von den anwesenden Fachleuten in der Lage gesehen, eine abschließende Antwort darauf zu geben, ob und wie das ThUG im Landesrecht umgesetzt werden kann und soll und welcher Personenkreis überhaupt für eine Unterbringung in Betracht kommt.

Ursprünglich sollte das ThUG wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu dienen, Sicherungsverwahrte, die deshalb nicht länger

in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden dürfen, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen sei, und die deshalb freigelassen werden müssten, dennoch weiter unterzubringen, wenn die betreffenden Personen an einer psychischen Störung leiden, wenn eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und so weiter ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person erheblich beeinträchtigen werden und wenn deshalb die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch wenige Monate später für einen großen Teil der sogenannten Altfälle, die von den Regelungen des ThUG erfasst werden sollten, ganz andere und neue Maßstäbe gesetzt. Entgegen der Regelung im ThUG sind für die Unterbringung des genannten Personenkreises nicht mehr die Zivilkammern der Landgerichte, sondern die Strafvollstreckungsgerichte zuständig, die unverzüglich nach der Entscheidung zu überprüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung noch gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur noch dann gegeben, wenn aus den konkreten Umständen eine hochgradige Gefahr der Begehung schwerster Gewalttaten oder Sexualstraftaten abzuleiten sei und wenn der Untergebrachte an einer psychischen Störung im Sinne des ThUG leidet. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts müsse es sich hierbei um Ausnahmefälle handeln. Die Strafvollstreckungskammern haben hierbei einen sehr strengen Maßstab anzulegen.

Damit drängt sich also die Frage auf - das ist bereits angesprochen worden -, ob es überhaupt noch einen Anwendungsbereich für das ThUG gibt. Die andere Frage stellt sich nach geeigneten Einrichtungen im Sinne des ThUG. Auch diese Frage ist nicht geklärt. Ich verweise auf die Ausführungen der Sachverständigen und der Vertreter der Bezirke bei der Landtagsanhörung und auch darauf, dass es in den Bundesländern durchaus verschiedene Lösungen gibt. Es ist schon unklar, welches Ministerium überhaupt zuständig sein soll. Ebenso wenig ist geklärt, unter welchen Voraussetzun-

gen überhaupt von einer psychischen Störung im Sinne des ThUG ausgegangen werden kann.

Wegen dieser vielen Ungewissenheiten hat die SPD-Fraktion beantragt, die Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf auszusetzen, bis einigermaßen Klarheit darüber besteht, wie es eigentlich grundsätzlich mit der Sicherungsverwahrung weitergehen soll. Da es letztlich aber nicht nur und nicht ausschließlich um die Beachtung des Grundrechts auf Freiheit der betreffenden Personen, sondern auch und in gleichem Maße um den Schutz der Allgemeinheit geht, verweigert sich die SPD weder im Bund noch im Bayerischen Landtag einer vernünftigen Lösung.

Wegen des Trennungsgebots und wegen der massiv und überzeugend vorgetragenen Einwände der Bezirke haben wir beantragt, dass der Freistaat eine eigenständige Einrichtung schaffen soll. Wir verweigern uns nicht, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wer sich einer vernünftigen Lösung verweigert, ist leider die Staatsregierung, die keinerlei Bereitschaft zeigt, von dem schnell eingeschlagenen falschen Weg abzuweichen, und unbeeindruckt von aller fachlichen und sachlichen Kritik auf Biegen und Brechen an ihrem Vorschlag festhalten will.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Peter Meyer das Wort.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des ThUG und des entsprechenden Ausführungsgesetzes sind sicherlich aufgrund der durchgeführten Anhörung und des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes nicht weniger geworden. Das sehen wir auch. Gleichwohl sind wir der Überzeugung, dass ein Ausführungsgesetz notwendig ist. Einen rechtsfreien Raum können wir uns nicht leisten, falls doch, sei es durch den Zuzug aus einem anderen Bundesland, die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung bestehen sollte.

Meine Damen und Herren, zwar halten wir das Gesetz für notwendig, jedoch können wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen. Insofern schließe ich mich meinem Vorredner an. Wir sind der Auffassung, die Bezirke werden auf unangemessene Weise belastet. Ich habe bereits erwähnt und es wurde auch schon gesagt, dass es sich um eine staatliche Aufgabe handle. Lieber Kollege Seidenath, obwohl das Gesetz auf drei Jahre befristet ist, kommen diese drei Jahre auch wieder zum Tragen. Vorübergehend wollen wir dem Bezirk Niederbayern diese Aufgabe zuweisen. Es geht nicht anders. Das notwendige Know-how und die Unterbringungsmöglichkeiten sind derzeit nur im Bezirkskrankenhaus Straubing vorhanden. Mit unserem Änderungsantrag wollen wir den Regierungsbezirken signalisieren, dass der Staat nicht einfach die Aufgaben delegiert, sondern sich seiner Verantwortung für die eigene Aufgabe bewusst ist.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Meyer, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Seidenath zu?

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Ja, am Schluss.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Seidenath, am Schluss der Rede des Herrn Kollegen Meyer können Sie eine Zwischenbemerkung machen.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Deswegen betonen wir die Notwendigkeit eigener Einrichtungen des Staates. Über die Fristen kann man reden. Die drei Jahre, die wir als Befristung für das Gesetz im Rahmen des Änderungsantrages vorgeschlagen haben, decken sich mit der vorläufigen Gültigkeit des Therapieunterbringungsgesetzes. Deshalb schlagen wir für die Übergangszeit vor, die Regelung der Vollzugslockerung aufzuheben, weil sich die Regelung, die Sie vorsehen, auf alle Regierungsbezirke erstreckt. Wenn ein Bezirk schon um Amtshilfe gebeten wird, dann doch bitte nur der Bezirk Niederbayern. Da es sich um eine Aufgabe des Staates handelt, sollte diese nicht an alle anderen Regierungsbezirke delegiert werden. Am Ende unseres Änderungsantrags haben wir in Kenntnis des Artikels 95 des Ausführungsgesetzes zu

den Sozialgesetzen gefordert, dass die Bezirke keine Sozialhilfekosten entrichten müssen. Das habe ich im Ausschuss bereits gesagt. Ich möchte ausschließen, dass die Bezirke auf Kosten sitzen bleiben, weil in ihren Einrichtungen die Menschen untergebracht werden müssen. Wir schlagen vor, dass der Staat diese Kosten erstattet.

Der Änderungsantrag der SPD geht uns nicht weit genug. Die SPD unterstützt unseren Antrag auf Vollzugslockerung nicht.

(Lachen bei der SPD)

- Nein, euer Antrag geht uns nicht weit genug, weil ihr die Vollzugslockerung beibehalten wollt. So wird ein Schuh draus. Deswegen können wir den Änderungsantrag der SPD nicht unterstützen. Herr Kollege Maget, so kleinkariert sind wir nicht.

Meine Damen und Herren, es bleibt dabei: Wir können dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag der SPD nicht zustimmen. Die Notwendigkeit des Gesetzes wird von uns jedoch ausdrücklich bejaht.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Das Wort hat jetzt Herr Kollege Seidenath zu einer Zwischenbemerkung.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Meyer, Sie haben gerade ausgeführt, Sie lehnten den Gesetzentwurf ab. Sie haben sich ausdrücklich der Argumentation von Herrn Schindler angeschlossen, der erklärt hat, warum ein Gesetz jetzt nicht nötig sei. Warum fordern Sie dann mit Ihrem Änderungsantrag, eine solche Einrichtung schon bis zum 31.12.2014 zu schaffen? Die SPD fordert die entsprechenden Einrichtungen bereits bis spätestens 31. Mai 2013. Wenn Sie das Gesetz ablehnen, aber Ihren Änderungsantrag aufrechterhalten, ist das ein maximaler Widerspruch in sich selbst. Entweder müssen Sie den Änderungsantrag zurückziehen oder dem Gesetz zustimmen.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Seidenath, ich bitte um Entschuldigung. Ich habe mich etwas unklar ausgedrückt. Ich habe mich insofern der Argumentation

von Herrn Schindler angeschlossen, als aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Anhörung materielle Bedenken bestehen. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen - auch auf Bundesebene. Das ist kein Vorwurf in Ihre Richtung. Die Rechtslage ist höchst diffus. Vieles ist offen. Wir haben ausdrücklich gesagt, dass ein Vollzug des Gesetzes durch die Länder erforderlich ist. Deswegen bleibt es dabei: Wir sehen die Notwendigkeit dieses Gesetzes, jedoch kann ich mich hinsichtlich des Weges, den Sie einschlagen, nur teilweise der Argumentation der SPD anschließen. Den Weg halten wir so nicht für richtig. Dem können wir uns nicht anschließen.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Ackermann das Wort. - Bevor ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich mitteilen, dass zu diesem Tagesordnungspunkt von der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt worden ist. - Frau Kollegin Ackermann, Sie haben das Wort.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren. Der Europäische Gerichtshof hat bereits im Jahre 2009 eine Unvereinbarkeit der Regelungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht ging noch weiter, indem es feststellte, dass alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Sicherungsverwahrung rechtswidrig sind. Die Straftäter, die sich in der Sicherungsverwahrung befinden, wären demnach freizulassen. Deshalb wurde ein Therapieunterbringungsgesetz auf Bundesebene gezimmert, das rechtlich sicher nicht haltbar ist. Diese Probe steht noch bevor. Unter Umständen wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt werden.

Ein Knackpunkt dieses Bundesgesetzes ist, dass die Klientel nur sehr unklar beschrieben wird. Im Gesetz wird mit dem Begriff "psychische Störung" gearbeitet, von welchem die Mediziner, die zur Anhörung geladen worden sind, nicht wussten, was er bezeichnet. Der Begriff "psychische Störung" ist deshalb eingeführt worden, weil eine psychische Erkrankung eine Einweisung in die Forensik bedeuten würde. Das wollte

man nicht. Aus diesem Grund hat man einen Zwischenbegriff gewählt, der juristisch weder haltbar noch fassbar ist.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist der Kreis der betroffenen Menschen, die in die Regelung des ThUG fielen, noch einmal eingeeengt worden. Lediglich bei hochgradiger Gefahr von schwerster Gewalt und Sexualstraftaten kann das Gesetz angewandt werden. Das ist ein ganz kleiner Personenkreis, der in Bayern infrage käme. Ich gehe sogar so weit zu sagen: Wahrscheinlich gibt es in Bayern niemanden, der unter dieses Ausführungsgesetz fällt. Selbst wenn - das Bundesverfassungsgericht hat zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums bereits eine befristete Weitergeltung der bestehenden Vorschriften angeordnet.

Wir bewegen uns also gar nicht im rechtsfreien Raum, wie uns das die ganze Zeit suggeriert werden soll. Bis zum 31. Mai 2013 sollen völlig neue rechtliche Voraussetzungen erarbeitet werden. Das heißt: Erstens gibt es vermutlich niemanden, der betroffen ist. Zweitens ist das Gesetz, zu dem dieses Ausführungsgesetz erarbeitet werden soll, wahrscheinlich verfassungswidrig. Drittens ist bei dem Gesetz fraglich, ob es das Abstandsgebot, das auch gefordert wird, überhaupt einhält. Fazit: Wir brauchen dieses Ausführungsgesetz nicht; es ist überflüssig; es ist rechtlich zweifelhaft.

Die Unterbringung in Obhut der Bezirke ist aus unserer Sicht völlig falsch, weil die Bezirke dafür originär nicht zuständig sind und weil bei den Bezirken die Unterbringung gefährlicher Straftäter unter Umständen zu Vermengungen zwischen Therapie und Strafe führen kann und die Therapie der wirklich kranken Straftäter erschwert wird. Deshalb wollen wir das nicht.

Wenn das alles so wichtig ist, müsste man sich schon dazu durchringen zu sagen: Gut, dann wird eine eigene Einrichtung geschaffen, die alles außer Freiheit berücksichtigt und in der diese Menschen untergebracht werden. Weil man aber genau weiß, dass es diese Menschen praktisch überhaupt nicht gibt, will man natürlich kein eige-

nes Haus bauen und versucht, sich mit dieser Mogelpackung herauszureden. Dem können wir uns nicht anschließen. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist Frau Meyer. Danach hat sich Herr Staatssekretär Sackmann gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin Meyer.

Brigitte Meyer (FDP): Verehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wie bekannt und auch schon mehrfach zitiert, ist das Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, das Therapieunterbringungsgesetz des Bundes, zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz erfasst diejenigen Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden.

Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Bayern ist also im Zugzwang. Eile ist geboten, um das Freikommen gefährlicher Straftäter zu verhindern. Frau Kollegin Ackermann, wie viele Anwendungsfälle es tatsächlich geben wird, die von dem neuen Gesetz betroffen sein werden, wissen wir nicht; das wird sich zeigen. Im Ausschuss wurde uns aber erklärt, dass zum Beispiel erst kürzlich ein Fall aufgetreten ist, in dem ein bayerischer Straftäter in Nordrhein-Westfalen untergebracht werden wollte und dann dort hingefahren wurde. Genauso gut könnte der umgekehrte Fall eintreten. Ich meine, dass es wichtig ist, dass wir reagieren können. Gesetzgeberisches Zögern darf die Bevölkerung nicht gefährden; denn ohne dieses Ausführungsgesetz wäre das Therapieunterbringungsgesetz eine leere Hülle.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht deshalb den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Rahmen des bestehenden Unterbringungsgesetzes vor, und zwar überwiegend durch Verweis auf bereits bestehende Vorschriften.

Trotz all dieser Rahmenbedingungen hat der vorgelegte Gesetzentwurf - das möchte ich nicht verhehlen - auch bei mir, als ich ihn das erste Mal durchgelesen habe, ein ungutes Gefühl ausgelöst. Die Zusammenlegung von psychisch Kranken und süchtigen Menschen und die Verortung im Unterbringungsgesetz sehe ich auch unter dem Aspekt möglicher Stigmatisierungen als problematisch an. Vor diesem Hintergrund - das möchte ich ausdrücklich betonen - war es gut, dass wir am 13. Mai im Bayerischen Landtag eine Anhörung durchgeführt haben. In dieser Anhörung haben die Experten einerseits - das gestehe ich - die bestehenden Befürchtungen bestätigt; andererseits wurde von den Experten aber auch bestätigt, dass es derzeit auf die Schnelle keine andere Lösung geben kann. Die jetzt angestrebte Lösung ist schnell und tragfähig. Die Bezirke werden die psychisch gestörten Gewalttäter - auch wenn man über den Begriff, über die Definition streiten kann - übergangsweise in geeigneten geschlossenen Einrichtungen unterbringen müssen. Mit den Bezirken ist zwischenzeitlich auch abgesprochen worden, für die Unterbringung zunächst die Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing vorzusehen; denn dort gibt es das entsprechend ausgebildete und erfahrene Personal.

Das Justizministerium will noch in diesem Jahr mit dem Bau einer geeigneten Einrichtung für die Unterbringung von rückfallgefährdeten Schwerverbrechern beginnen, um somit eine dauerhafte Lösung gewährleisten zu können. Wie wir alle wissen, hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung Anfang Mai für verfassungswidrig erklärt und verlangt, dass es künftig einen therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung geben muss.

Die Straftäter dürfen nicht mehr wie Häftlinge einfach weggesperrt werden. Darüber hinaus ist die gemeinsame Unterbringung der Sicherungsverwahrten und der psychisch Kranken oder süchtigen Personen - eine Personengruppe, die uns auch sehr wichtig ist - nicht mehr weiter zulässig. Daher kann dieses Gesetz, über welches wir heute ab-

stimmen, auch für uns definitiv nur eine vorübergehende Lösung und eine Übergangslösung sein.

Das Gesetz tritt auf Anregung der FDP drei Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft, um so eine Kontrolle durch das Parlament zu ermöglichen und um diese neue, sehr sensible Materie erneut einer parlamentarischen Überprüfung unter Einbeziehung der betroffenen Verbände sowie der Experten zuzuführen. Dies demonstriert den Übergangscharakter dieser Regelung. Nach Ansicht der FDP-Fraktion ist die Schaffung eines eigenen Vollzugsgesetzes für das Therapieunterbringungsgesetz der beste Weg. Bis dahin unterstützen wir als FDP das vorliegende Gesetz aufgrund der von uns schon gesehenen Dringlichkeit einer Regelung.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Frau Kollegin Meyer, wenn Sie bitte noch kurz am Redepult bleiben würden. Frau Kollegin Ackermann hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte, Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Kollegin Meyer, nachdem Sie die Dringlichkeit dieses Gesetzes sehen, würde mich interessieren, wie viele Fälle, die in Bayern aktuell existieren, durch dieses Gesetz erfasst würden.

Brigitte Meyer (FDP): Ich habe in meiner Rede gesagt, dass wir das im Moment nicht wissen, habe aber auch ausgeführt, wie schnell wir vor eine solche Situation gestellt sein können und dass es auch uns passieren kann, dass in irgendeinem Bundesland jemand entlassen wird, der nach Bayern gebracht werden möchte. Deshalb sehen wir schon Handlungsbedarf.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Sackmann. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich zunächst beim Kollegen Seidenath und bei der Kollegin Meyer ganz herzlich für die ausführliche Begründung bedanken. Deswegen kann ich mich auf ein paar wesentliche Punkte beschränken.

Einer der Kritikpunkte vorhin war, wir hätten angeblich große Eile an den Tag gelegt, die gar nicht notwendig gewesen sei. Dem möchte ich gleich zu Beginn heftig widersprechen. Natürlich haben nicht wir uns diese Eile auferlegt; sie ist auf die Umstände zurückzuführen, nicht auf den Freistaat Bayern, sondern auf das Gerichtsurteil und all die Dinge, die auf Bundesebene geschehen sind. Deswegen war es wichtig, dass wir schnellstens ein Vollzugsgesetz auf den Weg bringen. Dies war aus den Gründen, die auch Kollege Seidenath und Frau Kollegin Meyer genannt haben, notwendig.

Uns ist wichtig - ich glaube, das ist etwas, was auch in diesem Haus heute festgestellt werden muss und werden darf -: Opferschutz geht vor Täterschutz. Ich möchte das bei dieser Gelegenheit ganz bewusst darstellen. In Bayern darf ausdrücklich nicht passieren, dass jemand, der schon Täter war, möglicherweise wieder neue Opfer schafft. Das müssen wir so weit wie nur irgendwie möglich verhindern. Dazu müssen wir auch entsprechende landesrechtliche Regelungen auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Etwas Weiteres ist mir dabei ganz wichtig. Es geht nicht darum, in diesem Parlament darüber zu diskutieren, wie das ThUG, das der Bund erlassen hat, aussieht. Natürlich können wir dazu unsere Anmerkungen machen und unsere Bedenken darstellen. Worum wir uns heute unterhalten, ist allein das Vollzugsgesetz. Dafür sind wir zuständig. Dafür ist der Landesgesetzgeber, der Freistaat Bayern, dieses Hohe Haus zuständig. So manche Kritik kann ich natürlich nachvollziehen; darüber kann man auch sicherlich juristisch intensiv diskutieren. In der derzeitigen Situation haben wir aber nur über dieses Vollzugsgesetz zu diskutieren.

Was wollen wir erreichen? Wir wollen, dass der Verwaltungsvollzug auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen wird. Die Unterbringung nach dem ThUG soll auf die Bezirke delegiert werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ein herzliches Dankeschön sagen: Der Bezirk Niederbayern war ein Partner, der Verantwortung übernommen hat. Er war gerade in der Übergangszeit dazu bereit. Er hat nicht gesagt "Hurra, wir freuen uns darüber". Er hat aber aus Verantwortungsbewusstsein seine Bereitschaft erklärt. Nach intensiven Gesprächen, die ich mit dem Verband der Bezirke geführt habe, kann ich deshalb sagen: Danke schön für diese Bereitschaft.

Frau Kollegin Meyer hat bereits darauf hingewiesen, dass wir dieses Gesetz zunächst auf drei Jahre befristet haben, um die weitere Entwicklung beobachten und von diesem Hause aus adäquat reagieren zu können. Dieses Vorgehen ist richtig und angemessen. Deswegen halte ich es für in Ordnung.

Ich möchte jetzt auf die Diskussionen und die Anträge der Opposition eingehen. Herr Kollege Franz Schindler, Sie haben gesagt, wir hätten die Diskussion aussetzen und noch einmal intensivieren sollen. Lieber Herr Kollege Schindler, ich glaube, dies wäre genau der falsche Ansatz gewesen. Wer wäre denn verantwortlich gewesen, wenn jemand nach dem ThUG hätte untergebracht werden müssen, wir aber keine Einrichtung hätten vorhalten können? Damit hätten wir die Möglichkeit geboten, dass etwas passiert. Wenn etwas passiert, sind wir dafür verantwortlich. Deswegen ist es unverantwortlich, wenn Sie sagen, wir hätten Zeit gehabt, diese Diskussion auszusetzen. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass hier der Opferschutz im Vordergrund zu stehen hat. Wir haben deshalb aus unserer Verantwortung heraus dieses Vollzugsgesetz auf den Weg gebracht.

Derzeit wissen wir noch nicht, wie viele Personen kommen werden. Ich möchte deutlich machen, dass wir dem Druck, der über die Gesetzentwürfe der SPD und der FREIEN WÄHLER gemacht wird, gar nicht Rechnung tragen könnten. Sie wollen uns mit einem Gesetz verpflichten, eine Einrichtung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu schaffen. Wir müssen aber zunächst einmal einen Ort finden, der bereit ist, eine sol-

che Einrichtung aufzunehmen. Ich glaube nicht, dass bei der Suche nach einem Standort einer solchen Einrichtung viele "Hier" schreien werden. Die Umsetzung wird ausgesprochen schwierig werden. Wir müssen deshalb aus der Verantwortung heraus so vorgehen, wie ich dies vorgetragen habe.

Wir brauchen eine sorgfältige Planung, und wir brauchen eine Bauausführung. Deshalb sind der 31. Dezember 2014 oder der 31. Mai 2013 Daten, die nur Sie setzen können, weil Sie nicht in der Verantwortung stehen. Wir, die wir in der Verantwortung stehen, müssen die Sache jedoch anders anpacken.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Beschränkung der Interimsunterbringung allein auf das Bezirkskrankenhaus Straubing, wie dies die FREIEN WÄHLER fordern, der falsche Weg wäre. Den Untergebrachten ist auch die Möglichkeit der Lockerung zu geben. Das ist in Straubing nicht möglich. Ich war erst vor Kurzem vor Ort und habe mir die Einrichtung angesehen. In Straubing ist diese Möglichkeit nicht gegeben. In den Gesetzentwurf mussten deshalb entsprechende Vorgaben einbezogen werden. Außerdem muss das Erfordernis der getrennten Unterbringung grundsätzlich eingehalten werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb ganz herzlich, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Dabei müssen Sie sehen, dass wir in der Verantwortung dafür stehen, dass diese Täter nicht wieder auf freien Fuß kommen und auf Jugendliche, Kinder oder andere Menschen losgelassen werden. Wenn das passiert, werden wir in die Verantwortung genommen. Die Öffentlichkeit reagiert in solchen Fällen ganz sensibel.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatssekretär, wenn Sie noch einen Moment am Redepult bleiben würden. Mir liegt der Wunsch nach einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Schindler vor.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ohne respektlos sein oder gar Ihre Kompetenz in Frage stellen zu wollen, möchte ich doch wissen, warum Frau Staatsministerin zu diesem wichtigen Thema nicht selbst ans Redepult tritt, nachdem sie dies bei der Ersten Lesung getan hat.

(Beifall bei der SPD - Alexander König (CSU): Das ist eine überflüssige Frage!)

Das ist zumindest eigenartig und Beweis dafür, dass dieser Thematik nicht die Bedeutung beigemessen wird, die ihr eigentlich zukommt.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich halte es außerdem für völlig unmöglich, wenn Sie argumentieren, dass es hier nur um ein Ausführungsgesetz ginge, ohne dass Sie die eigentlichen Grundlagen, um die es geht, angesprochen haben. Wir können nicht abstrahieren, worum es eigentlich geht. Hier geht es um die außerordentlich komplizierte Frage, wie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai dieses Jahres mit einem ganz eng umgrenzten Personenkreis umzugehen ist.

Herr Staatssekretär, ich bitte Sie, die Frage zu beantworten, ob der Gesetzentwurf vom 15. Februar mit dem gleichen Inhalt auch dann vorgelegt worden wäre, wenn die Staatsregierung damals schon das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorausgesehen hätte.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Sackmann, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium): Noch einmal zum Thema Vollzugsgesetz: Ich beschränke mich auf die Punkte, die wir in diesem Hause zu behandeln haben. Natürlich ist es Ihr gutes Recht, auf das Bundesgesetz hinzuweisen. Ich möchte jedoch heute nicht über das Bundesgesetz diskutieren. Die Länder müssen sich um die Ausführung und den Vollzug kümmern. Dazu legen wir ein Gesetz vor. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt.

Eine zweite Anmerkung: Lieber Herr Kollege Schindler, nachdem ich zu dieser Thematik eine ganze Reihe von Gesprächen geführt habe und in die Entwicklung dieses

Gesetzentwurfs intensiv eingebunden war, hat mich Frau Staatsministerin gebeten, diesen Punkt vorzutragen. Sie hat das nicht gesagt, weil sie dazu nichts vortragen wollte, sondern weil es bei uns eine Arbeitsteilung gibt. Ich wollte in dieser Angelegenheit die Verantwortung übernehmen, weil es mir um den Opferschutz geht. Das ist mir ein besonderes Anliegen. Deshalb stehe ich hier vorne.

Eine dritte Anmerkung: Vorhin wurde Frau Kollegin Meyer die Frage gestellt, wie viele ThUG-Anträge derzeit in Bayern vorhanden sind. Ich habe mich informieren lassen. Derzeit gibt es 25, von denen aber noch keiner verbeschrieben ist. Damit ist auch diese Frage beantwortet.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatssekretär, einen Moment noch. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Staatssekretär, ich wollte Ihnen die Frage stellen, um wie viele Fälle es sich handelt, da Sie das wissen müssen. Sie haben diese Frage soeben damit beantwortet, dass es 25 Fälle sein könnten, aber in Wirklichkeit noch keiner der Betroffenen hier ist. Dies bestätigt genau das, was ich gesagt habe: Dieses Gesetz wird für einen Personenkreis gemacht, den es eigentlich überhaupt nicht gibt; denn zunächst muss eine Prüfung stattfinden, die dann jährlich wiederholt werden muss.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Markus Sackmann (Sozialministerium): Frau Kollegin, das bestreite ich. Hier unterscheiden wir uns. Natürlich gibt es diesen Personenkreis. Wenn wir für diesen Personenkreis keine Einrichtungen vorhalten und dies im Gesetz festschreiben, haben wir keine Möglichkeit - wenn ein solcher Fall auftritt - rechtlich zu handeln. Das ist der entscheidende Punkt, den Sie nicht verstehen wollen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, wobei wir die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form durchführen werden.

Zunächst lasse ich über die beiden vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge abstimmen.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/7431, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/8113 und 16/8775 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf der Drucksache 16/9215 zugrunde.

Zunächst lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 16/8113 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer möchte diesen Antrag ablehnen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Wer enthält sich? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun lasse ich über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/8775 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die SPD-Fraktion. Wer möchte ablehnen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer enthält sich der Stimme? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen damit zum Gesetzentwurf 16/7431. Diesen empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 2 in Artikel 28 a Absatz 7 Satz 1 die Worte "die Kreisverwaltungsbehörden sowie" gestrichen werden.

Dem stimmte der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 1 Nummer 4 Buchstabe b) als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2014" und in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2011" einzufügen.

Über diesen Gesetzentwurf lasse ich jetzt in Zweiter Lesung abstimmen. Also erst die normale Abstimmung: Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli (fraktionslos). Stimmenthaltungen? - Keine. So beschlossen.

Da der Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung in namentlicher Form durch. Die Urnen werden aufgestellt. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. Die namentliche Abstimmung kann jetzt beginnen.

(Namentliche Abstimmung von 12.20 bis 12.25 Uhr)

Meine Damen und Herren, fünf Minuten sind vorüber. Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis der Abstimmung wird außerhalb des Plenarsaales festgestellt. Ich werde es dann mitteilen. Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen, damit wird geregelt fortfahren können.

(...)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

